

Bekanntmachung

Der Entwurf der RVO über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom ~~23.11.67~~ für das Bebauungsgebiet "Bergwies" der Gemeinde Jettenbach auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der LBO von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinderates von Jettenbach vom 23.11.1967 wurde von der Bezirksregierung der Pfalz mit RE. vom 28. Dez. 1967, Az.: 421-360-Ku 53/3/RVO wie folgt genehmigt:

"Die im Entwurf vorgelegte Rechtsverordnung der Gemeinde Jettenbach, das Gebiet des Bebauungsplanes "Bergwies" vom Januar 1966 betreffend, wird gemäß § 97 LBO vom 15.11.1961 (GVBl. 42/1961) in Verbindung mit § 35 PVG vom 26.3.1954 (GVBl. Seite 31) mit folgender Änderung genehmigt:

§ 1 der Verordnung ist wie folgt zu formulieren:

"Diese Verordnung gilt für das Baugebiet "Bergwies" der Gemeinde Jettenbach. Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Karte dargestellt und mit einer schwarzen Linie umgrenzt."

Die RVO mit dem einen Bestandteil dieser RVO bildenden Lageplan hierzu liegt in der Zeit vom ~~25.1.1968~~ bis einschließlich ~~7.3.1968~~ bei der Bürgermeisterei Jettenbach während der Dienststunden öffentlich aus.

Die RVO tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jettenbach, den *16.1.1968*
Bürgermeister:



F. Brub

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom ...15.1.68.....

Die Gemeinde Jettenbach erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinderates vom 23.11.1967 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch RE. vom 28. Dezember 1967, Az.: 421-360-Ku 53/3/RVO folgende Rechtsverordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Baugebiet "Bergwies" der Gemeinde Jettenbach. Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Karte dargestellt und mit einer schwarzen Linie umgrenzt.

§ 2

Dachform

Es sind nur Satteldächer zugelassen.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung beträgt 26°.

Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung darf nur dunkel getöntes Material verwendet werden.

Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nicht zugelassen.

§ 7

Außenanstrich

Die baulichen Anlagen sind mit einem hellen Außenputz zu versehen. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallende Putzmuster sind untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind entlang der Straßen einzufrieden.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt.

Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm sein.

Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden. Die Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

Sollten Stützmauern erforderlich sein, sind diese an den Sichtflächen mit einheimischen Natursteinmaterial (Hart- oder Sandstein) zu versehen.

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts-

oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 200.-- geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBI. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden,

daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25.--

beträgt.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500.-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Bürgermeisterei:

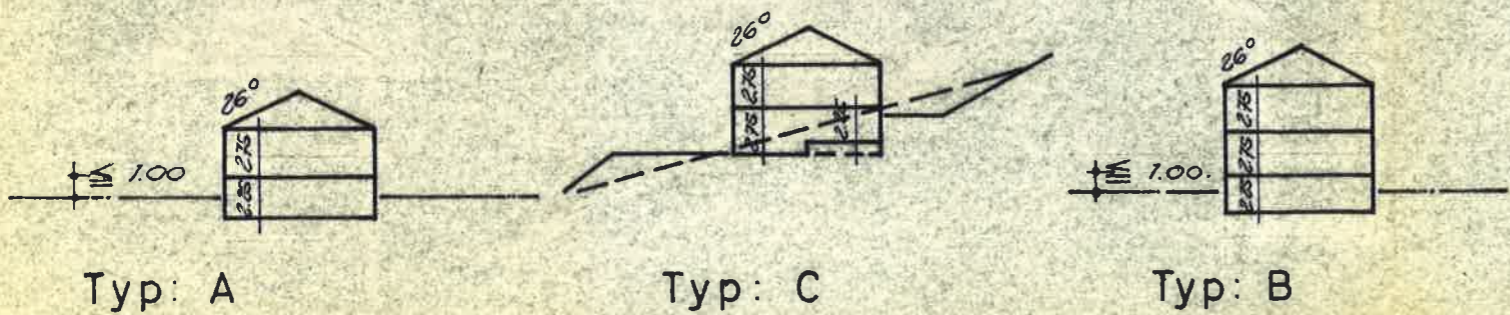
A handwritten signature in blue ink, appearing to read "F. Frick".

Bürgermeister

I. Fertigung
LAGEPLAN zur Rechtsverordnung für die Gemeinde JETTENBACH vom 15. 1. 68
(Baugebiet „Bergwiese“.)

M: 1 / 1000

Zur Reg.-Entscheidung
vom: 28. 12. 1967
Az.: 421-360-Rü 53/3/RVO



Jettenbach im August 1967,
die Gemeinde:

